NWB Nr. 39 vom 30.09.2022 - NWB RAAAJ-22589

Neues BMF-Schreiben zur Bauabzugsteuer

Patrick Bubeck und Dr. Tobias Stiegler *

Die Finanzverwaltung hat ihr 20 Jahre altes Schreiben zur Baubzugsteuer überarbeitet und mit Schreiben v. 19.7.2022 (BStBl 2022 I S. 1229) veröffentlicht. In dieses Schreiben wurde auch die grundlegende Entscheidung des BFH v. 7.11.2019 - I R 46/17 (BStBl 2020 II S. 552) eingearbeitet, wodurch der umfangreiche Anwendungsbereich verwaltungsseitig bestätigt wird. Deshalb sollten sich alle im Bauwesen tätigen Unternehmer, Vermieter etc. einen Überblick über den Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer verschaffen, zumal die Einhaltung derartiger Compliance-Vorschriften auch für mittelständische Unternehmer immer größeren Raum einnimmt.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Geltungsbereich

Ein Auftraggeber (Leistungsempfänger von Bauleistungen), der Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, ist grundsätzlich verpflichtet, für Bauleistungen (an Bauwerken) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Auftragnehmer (Leistenden) vorzunehmen, soweit keine Ausnahmetatbestände (z. B. Freistellungsbescheinigung i. S. des § 48b EStG; Bagatellgrenze) vorliegen. Der Geltungsbereich der Bauabzugsteuer gilt für nahezu alle im Bauwesen tätigen Unternehmer (z. B. Hoch- und Tiefbauunternehmen) und alle immobilienorientierten Unternehmen bzw. Vermieter, wenn diese mehr als zwei Wohnungen vermieten ("Zweiwohnungsgrenze").

Ritzkat, Bauabzugsteuer, infoCenter, NWB VAAAB-04783

Begriff des Bauwerks und der Bauleistung

Die Tatbestandsmerkmale Bauwerk und Bauleistungen werden von der Finanzverwaltung umfangreich ausgelegt. Dies ist nicht zuletzt dem o. g. BFH-Urteil I R 46/17 geschuldet, gegen das Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde (Az. des BVerfG: 2 BvR 1392/20). Damit hat die Finanzverwaltung das gesamte Baugewerbe wie auch Bestandshalter, Vermieter etc. im Blick. Der Begriff des Bauwerks ist dabei weder auf ein Gebäude noch allgemein auf unbewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt. Als Bauwerk im einkommensteuerlichen Sinne können auch Scheinbestandteile, Betriebsvorrichtungen oder technische Anlagen qualifiziert werden. So gelten auch Photovoltaikanlagen, die im Freiland ohne Fundament oder "an oder auf einem Gebäude" installiert werden, als Bauwerke.

Weites Begriffsverständnis

Implikationen für die Praxis

Die Regelungen zur Bauabzugsteuer haben für all diese benannten Unternehmen insoweit praktische Relevanz, als sie im Rahmen eines standardisierten Arbeitsprozesses implementiert werden sollten, um steuerliche Risiken zu vermeiden. Der Rechtsanwender sollte sich im Lichte des neuen

Implementierung der Regelungen im Rahmen eines standardisierten Arbeitsprozesses

zialisierten Kanzlei.

Patrick Bubeck und Dr. Tobias Stiegler sind beide Steuerberater bei TAXGATE, einer auf Transaktionen, Investments und Compliance spe-

nwb datenbank

BMF-Schreibens auf das umfassende Begriffsverständnis fokussieren und eine Dokumentation für Leistungen, die das gesamte Baugewerbe umfassen, vorhalten. Dies gilt gerade auch für die Beauftragung ausländischer Bauunternehmer, die Bauleistungen im Inland erbringen sollen. Insbesondere der Fachkräftemangel im Inland und die erstmalige Beauftragung ausländischer Bauunternehmen erfordert eine Beachtung der Vorschriften zur Bauabzugsteuer. Ohne ordnungsgemäße Dokumentation und ggf. Anmeldung und Abführung der Bauabzugsteuer kann der im Inland ansässige Auftraggeber bzw. Leistungsempfänger in Haftung genommen werden.

Fundstelle(n): NWB 2022 NWB RAAAJ-22589